

Neue Perspektiven für Langzeitarbeitslose

Obwohl die Situation am Arbeitsmarkt so gut ist wie selten zuvor, gibt es Männer und Frauen, die dauerhaft ohne Beschäftigung sind. Je mehr Zeit verstreicht, desto geringer werden ihre Chancen, im Erwerbsleben Fuß zu fassen. Ohne Unterstützung gelingt dies in den seltensten Fällen.

Einem Teil der zahlreichen langzeitarbeitslosen Personen wird das neue **Teilhabechancengesetz** neue Perspektiven eröffnen. Es tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und setzt auf intensive Betreuung, individuelle Beratung und wirksame Förderung.

Als Arbeitgeber erhalten Sie Lohnkostenzuschüsse bis zu 100 Prozent und es können die Kosten für Weiterbildungen übernommen werden.

Daneben wird eine begleitende Betreuung angeboten, um die Beschäftigung zu stabilisieren. Im Rahmen des Coachings werden Teilnehmende und Arbeitgeber bei Fragen und Problemen unterstützt und betreut, wenn erforderlich für die gesamte Dauer der Förderung.

Das Teilhabechancengesetz ist mit den neuen Förderinstrumenten § 16e und § 16i SGB II auf zwei Zielgruppen ausgerichtet:

1. § 16i SGB II

Zugute kommt das Gesetz zum einen Menschen, die

- über 25 Jahre alt sind
- während der vergangenen sieben Jahre mindesten sechs Jahre Leistungen aus der Grundsicherung bezogen haben
- in dieser Zeit gar nicht oder allenfalls kurzfristig beschäftigt waren.

Unternehmen, die Personen aus dieser Zielgruppe einstellen, können in den ersten beiden Jahren Gehaltszuschüsse in voller Höhe des Mindestlohns bekommen. Ist der Arbeitgeber tarifgebunden oder –orientiert, wird das tatsächlich gezahlte Entgelt berücksichtigt. Danach verringert sich der Zuschuss Jahr für Jahr um 10 Prozent; er fließt maximal fünf Jahre lang.

Zuschuss zum Arbeitsentgelt für maximal 5 Jahre

- im 1. Jahr: 100%
- im 2. Jahr: 100%
- im 3. Jahr: 90%
- im 4. Jahr: 80%
- im 5. Jahr: 70%

2. § 16e SGB II

Die zweite Zielgruppe umfasst Personen, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind. Betriebe, die ihnen einen Arbeitsvertrag geben, erhalten ein Jahr lang einen Zuschuss von 75 Prozent des gezahlten Lohns, ein zweites Jahr lang 50 Prozent.

Details zum Teilhabechancengesetz finden Sie auf der Homepage des [Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#).

Als Ansprechpartner stehen Ihnen im Jobcenter Rhein-Lahn die Teamleiter Marco Nink (02603/9316-500) bzw. Kristin Weyel (02603/9316-600) zur Verfügung.

„MitArbeit“ bietet neue Fördermaßnahme für Langzeitarbeitslose „Teilhabe am Arbeitsmarkt“

Zielgruppe:



≥ 6 Jahre ALG II-Bezug,
über 25 Jahre alt

100 % + Coaching



Sozialer Arbeitsmarkt



Sozialversicherungspflichtige
Arbeitsverhältnisse

Fördergegenstand:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Förderdauer:	Fünf Jahre
Zuschuss:	100 Prozent, sinkt ab dem 3. Jahr um 10 Prozentpunkte jährlich
Coaching:	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer
Qualifizierung:	Erforderliche Weiterbildungen und betriebliche Praktika sind möglich. Weiterbildungskosten bis insgesamt 3.000 Euro werden übernommen.

„MitArbeit“ fördert Beschäftigungschancen „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen“

Zielgruppe:



≥ 2 Jahre arbeitslos

75 % + Coaching



Allgemeiner Arbeitsmarkt



Sozialversicherungspflichtige
Arbeitsverhältnisse

Fördergegenstand:	Sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse bei allen Arten von Arbeitgebern
Förderdauer:	Zwei Jahre
Nachbeschäftigungspflicht:	nein
Zuschuss:	75 Prozent, sinkt im 2. Jahr auf 50 Prozent
Coaching:	Ganzheitliche beschäftigungsbegleitende Betreuung (Coaching) während der gesamten Förderdauer
Qualifizierung:	Ergänzende Förderung von Qualifizierungsmaßnahmen des SGB II bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen möglich